

# Garantiebedingungen SOLARWATT Manager

## Allgemeine Erklärung:

Diese Garantie gibt Solarwatt freiwillig. Unabhängig davon stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte gegen seinen Vertragspartner zu, von dem er das Produkt erworben hat; dies kann auch Solarwatt sein. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt zusätzlich zu und unabhängig von den gesetzlichen Mängelrechten des Kunden. Die Inanspruchnahme etwaiger gesetzlicher Mängelrechte ist unentgeltlich. Sie werden von diesen Garantiebedingungen weder berührt noch eingeschränkt und bestehen unabhängig davon, ob nach diesen Garantiebedingungen ein Garantiefall vorliegt oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.

## A Anwendungsbereich und Aktivierung der Garantie

1. Die Solarwatt GmbH (nachfolgend „**Solarwatt**“) gewährt eine Garantie gemäß diesen Garantiebedingungen für die folgenden Geräte (nachfolgend „**Produkt**“):
  - SOLARWATT Manager flex 1.0
  - SOLARWATT Manager flex 1.5
  - SOLARWATT Manager rail.
2. Solarwatt gewährt die Garantie ausschließlich gegenüber dem Endkunden. „**Endkunde**“ ist derjenige, der das Produkt für den Eigenbedarf und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder der sonstigen Vermarktung erworben hat.
3. Solarwatt gewährt die Garantie unter der Bedingung, dass die Garantie innerhalb von 3 Monaten aktiviert wird; gerechnet ab dem Datum der Inbetriebnahme beim Endkunden. Die Aktivierung ist durch den Endkunden in folgenden Schritten vorzunehmen:
  - Der Endkunde stellt eine Aktivierungsanfrage unter der folgenden URL:  
<https://www.solarwatt.com/activation>.  
Erforderlich ist die Angabe der Anschrift des Endkunden, einer E-Mail-Adresse, des Datums der Inbetriebnahme sowie Produktbezeichnung und Seriennummern aller Produkte.
  - Daraufhin erhält der Endkunde eine E-Mail von Solarwatt. Zur Aktivierung der Garantie muss der Endkunde in der E-Mail auf den Button „Jetzt Garantie aktivieren“ klicken.
  - Bei erfolgreicher Aktivierung erhält der Endkunde eine Bestätigung der Aktivierung per E-Mail.
4. Die Aktivierungsanfrage für die Garantie ist, automatisch oder als Option, entsprechend der landesspezifischen Gegebenheiten, mit einer Marketingeinwilligung verbunden, die der Solarwatt GmbH erlaubt, personenbezogene Daten

zu erfassen und bis auf Widerruf im Rahmen von E-Mails oder Push-Benachrichtigungen nutzt. Die Nutzungszwecke der Daten sind in der Garantieaktivierung im Detail beschrieben. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligungserklärung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit einer erfolgreichen Garantieaktivierung gemäß A.3. dieser Garantiebedingungen.

5. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt für die Länder der Europäischen Union, die Schweiz und Norwegen.

## B Garantiefall

Ein „**Garantiefall**“ liegt vor, wenn sich innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Inbetriebnahme beim Endkunden zeigt, dass ein Produkt nicht frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist und dies Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produkts hat (Produktgarantie).

## C Garantieleistungen von Solarwatt

1. Tritt ein Garantiefall ein, wird Solarwatt (vorbehaltlich D) nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
  - a. das Produkt vor Ort beim Endkunden reparieren,
  - b. das Produkt bei Solarwatt oder einem Dritten reparieren oder
  - c. ein mindestens gleichwertiges Produkt liefern.

Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn das Ersatzprodukt zu den Geräten kompatibel ist, die der Endkunde in sein Energiesystem integriert hat.

2. Im Rahmen der Garantieleistungen von Solarwatt nach C.1 trägt Solarwatt die erforderlichen Aufwendungen des Endkunden für den Ausbau des reklamierten Produkts und den Einbau eines Ersatzproduktes. Die Höhe der Aufwendungen muss nach objektiven Gesichtspunkten billigerweise notwendig und angemessen sein. Andernfalls behält sich Solarwatt vor, selbst oder durch einen Subunternehmer den Aus- und Einbau durchzuführen. Solarwatt sind die voraussichtlichen Kosten daher durch den Endkunden vor Beauftragung des Aus- und Einbaus mitzuteilen. Der Endkunde muss selbst oder durch einen Installateur das reklamierte Produkt spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung eines Ersatzprodukts zur Abholung bereitstellen. Die Nicht- oder verspätete Bereitstellung zur Abholung berechtigen Solarwatt zum Schadensersatz, es sei denn den Endkunden trifft kein Verschulden, und zur Zurückbehaltung etwaiger Zahlungen an den Endkunden.

3. Nach Mitteilung eines möglichen Garantiefalls durch den Endkunden wird Solarwatt die erforderlichen Maßnahmen zur Fehleranalyse und Fehlerbehebung durchführen. In diesem Zusammenhang muss Solarwatt auf das Produkt des Endkunden im Wege des Fernzugriffs zugreifen können. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet Solarwatt über seine Benutzereinstellungen den entsprechenden Fernwartungszugriff zu erteilen.
4. Mit Erhalt des Ersatzproduktes geht das ursprüngliche Produkt in das Eigentum von Solarwatt über. Im Wege der Reparatur oder Ersatzlieferung ausgetauschte Produkte gehen ebenfalls in das Eigentum von Solarwatt über.
5. Für im Wege der Reparatur oder Ersatzlieferung ausgetauschte Produkte gilt für diese nur die Restzeit der ursprünglichen Garantiedauer gemäß B1.
6. Schlägt eine Garantieleistung in Form der Reparatur oder der Ersatzlieferung von Solarwatt fehl, ist Solarwatt berechtigt, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen.
7. Stellt sich bei der Erbringung von Leistungen von Solarwatt heraus, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Garantie gemäß D ausgeschlossen ist, kann Solarwatt dem Endkunden die bereits getätigten Aufwände und Kosten in Rechnung stellen, sofern der Endkunde dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat. Ist in diesen Fällen das Teil irreparabel, wird Solarwatt dem Endkunden die kostenpflichtige Entsorgung oder Rücksendung anbieten. Solarwatt kann dem Endkunden nach eigenem Ermessen weitere Leistungen, wie die Reparatur von Geräten oder die Lieferung von Ersatzgeräten, kostenpflichtig anbieten.
8. Die Ansprüche, welche dem Endkunden aufgrund dieser Garantie im Garantiefall gegen Solarwatt zustehen, sind vorstehend abschließend aufgeführt. Unberührt bleiben etwaige Ansprüche des Endkunden wegen einer schuldhaften Verletzung dieser Garantiebedingungen durch Solarwatt nach Maßgabe von G sowie die gesetzlichen Mängelrechte.

#### **D Ausschluss der Garantie**

1. Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nicht, soweit Produkte dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden, dass sie
  - a. durch den Endkunden oder Dritte nicht sach- und fachgerecht gelagert oder transportiert wurden,
  - b. von dem Endkunden oder einem Dritten nicht entsprechend der Installations- und Bedienungsanleitung von Solarwatt sowie

den anerkannten Regeln der Technik installiert, deinstalliert oder neu-installiert wurden,

- c. entgegen ihrem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck, insbesondere entgegen Datenblattangaben und der Bedienungshinweise in der Installations- und Bedienungsanleitung betrieben wurden,
- d. nicht sach- und fachgerecht, insbesondere nicht gemäß den Warnhinweisen in der Installations- und Bedienungsanleitung gewartet wurden,
- e. durch den Endkunden oder Dritte unsachgemäß verändert, repariert oder ersetzt wurden oder anderweitigen unsachgemäßen Eingriffen ausgesetzt waren
- f. mit nicht kompatiblen Komponenten von Solarwatt oder Dritten kombiniert wurden oder das Produkt mit weiteren nicht kompatiblen Produkten von Solarwatt oder Dritten kombiniert wurde
- g. höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Hochwasser, Naturkatastrophen) ausgesetzt waren.

Dritter im Sinne von D.1 ist derjenige, der nicht Erfüllungsgehilfe von Solarwatt ist.

2. Ansprüche aus dieser Garantie bestehen zudem nicht, wenn das Garantiesiegel auf einem Produkt beschädigt wurde.
3. Bei Überschreitung der Anzeigefrist nach E.4 besteht kein Garantieanspruch des Endkunden, es sei denn, er hat die Überschreitung der Anzeigefrist nicht zu vertreten.

#### **E Bestimmungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen**

1. Wurde das Produkt von einem Dritten (z.B. Installateur) erworben oder werden Service- und Wartungsleistungen durch einen Dritten erbracht, können diese die Garantieansprüche des Endkunden gegenüber Solarwatt abwickeln. Sofern der Dritte hierzu bereit ist, wird der Endkunde daher gebeten, etwaige Garantieansprüche gegenüber Solarwatt über den Dritten geltend zu machen.
2. Der Endkunde selbst kann einen etwaigen Garantieanspruch gegenüber Solarwatt unter Angabe der Endkundenanschrift und Telefonnummer über den Kundenservice von Solarwatt geltend machen. Dafür ist unter Beachtung des Landes, in dem die Garantie für das Produkt aktiviert wurde, folgende E-Mail/Link zu verwenden:
 

|             |  |
|-------------|--|
| DE, AT, CH  | <a href="#">Kontaktformular</a>  |
| IT          | <a href="mailto:service.italia@solarwatt.com">service.italia@solarwatt.com</a>   |
| FR          | <a href="mailto:support.france@solarwatt.com">support.france@solarwatt.com</a>   |
| BE, NE, LUX | <a href="mailto:support.benelux@solarwatt.com">support.benelux@solarwatt.com</a> |
| ES          | <a href="mailto:support.spain@solarwatt.com">support.spain@solarwatt.com</a>     |

3. Zur Geltendmachung etwaiger Garantieansprüche sind per E-Mail folgende Unterlagen einzureichen: Garantiezertifikat und Kopie der Original-Rechnung an den Endkunden. Auf Anfrage von Solarwatt sind weitere Unterlagen (z. B. Fotos, Aufzeichnungen) zur Verfügung zu stellen.
4. Tritt ein offensichtlicher Garantiefall ein (d.h. ein Garantiefall, der so offen zutage liegt, dass er dem Endkunden ohne besonderen Aufwand und ohne eine sachkundige Untersuchung auffällt oder auffallen müsste), hat der Endkunde dafür Sorge zu tragen, dass der Garantiefall Solarwatt gegenüber, entweder durch den Dritten gemäß E.1 oder den Endkunden selbst gemäß E.2 über den Kundenservice, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Auftreten des offensichtlichen Garantiefalls angezeigt wird.

#### **F Übergang auf neuen Eigentümer**

Im Fall der Weiterveräußerung des Produkts durch den Endkunden und wenn keine Sachverhalte vorliegen, die gemäß D zum Ausschluss der Garantie führen, kann der Endkunde die Garantie auf den neuen Eigentümer des Produkts im Umfang der noch vorhandenen Garantiezeit übertragen. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als Endkunde im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Endkunden erlischt die Garantie in diesem Fall. Die Übertragung auf den neuen Eigentümer steht unter der Bedingung, dass die Übertragung Solarwatt innerhalb von 3 Monaten per E-Mail angezeigt wird. Die E-Mailadresse ist länderspezifisch gemäß der Übersicht in E.2. auszuwählen. In der Anzeige ist jeweils der Name und die Adresse des bisherigen Eigentümers und des neuen Eigentümers, sowie die Seriennummern der Produkte und das Datum des Eigentumsüberganges anzugeben.

#### **G Haftungsbeschränkung wegen Verletzung der Garantie**

1. Schadensersatzansprüche gegen Solarwatt aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Garantiebedingungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Solarwatt haftet insbesondere auch nicht für entgangenen Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten sowie Folgeschäden und indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einem Dritten entstehen.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei einer Haftung von Solarwatt nach dem

Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Garantiepflichten, also solcher Verpflichtungen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Zusagen aus der Garantie überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Garantiepflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

#### **H Schlussbestimmungen**

1. Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, von denen nach der Rechtsordnung des Landes, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht zulasten des Endkunden durch Vereinbarung abgewichen werden darf, bleiben durch diese Rechtswahl unberührt (Art 6 Abs. 2 ROM I-VO). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) wird wegbedungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Garantiegeber:  
Solarwatt GmbH  
Maria-Reiche-Str. 2a  
01109 Dresden

T +49-351-8895-0  
F +49-351-8895-100



Peter Bachmann  
CPO

Dresden, 08.07.2025